

§ 7 ZLZV 2005 Lärmmessmethoden

ZLZV 2005 - Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Die Lärmermittlungsverfahren sowie Lärmessverfahren, deren Anwendungsbereiche und deren jeweilige Lärmgrenzwerte sind, wenn nicht anders bestimmt ist, gemäß den Kapiteln 2 bis 8 und 10 bis 13 des Anhanges 16 inklusive deren Anhänge anzuwenden und durchzuführen.
2. (2) Die Lärmermittlungsverfahren sowie Lärmessverfahren für aerodynamisch und schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge, Tragschrauber und für motorisierte Hänge- und Paragleiter sind gemäß der Anlage B anzuwenden und durchzuführen.
3. (3) Die Lärmermittlungsverfahren sowie Lärmessverfahren für Ultraleichtflugschrauber sind gemäß dem Kapitel 11 des Anhanges 16 inklusive deren Anhänge anzuwenden und durchzuführen.
4. (4) Die Lärmermittlungsverfahren sowie Lärmessverfahren für Luftschiffe sind gemäß der Anlage D anzuwenden und durchzuführen.
5. (5) Die Lärmermittlungsverfahren sowie Lärmessverfahren für Heißluft-Luftschiffe sind gemäß der Anlage E anzuwenden und durchzuführen.
6. (6) Für unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2 gelten dieselben Lärmermittlungsverfahren sowie Lärmessverfahren wie für die bemannten Luftfahrzeuge derselben Kategorie.
7. (7) Die zuständige Behörde kann mit Lufttüchtigkeitshinweis die Möglichkeit der Anwendung von anderen als den in der Anlage B bis E sowie im ICAO Anhang 16 angeführten Lärmessverfahren festlegen, sofern sichergestellt ist, dass die erforderlichen Lärmwerte mit diesen alternativen Lärmessverfahren auf eine zumindest gleichwertige Art und Weise festgestellt werden können.

In Kraft seit 15.10.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at